



STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ, SPARKASSENPLATZ 5
POSTFACH 2

www.gloggnitz.at

UID.Nr.ATU 43639906

Sachbearbeiter: Gruber

Telefon: 02662/42401-45

Telefax: 02662/42401-31

e-mail: martina.gruber@gloggnitz.gv.at



Müllbeseitigung – NEUFESTSETZUNG

Erhebung gem. § 9 Abfallwirtschaftsverordnung

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände sind Sie als Liegenschaftseigentümer und Abgabepflichtiger gemäß § 9 der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Gloggnitz verpflichtet, diesen Erhebungsbogen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung desselben beim Stadtamt abzugeben.

Anschrift des Grundstückes (Objektes), Standort der Müllbehälter:

Name, Vorname des Eigentümers:

Anschrift des Eigentümers (wenn abweichend):

Kundennummer (wenn bekannt):

Telefonnummer:

Email-Adresse:

1) Verwendungszweck der auf dem Grundstück befindlichen Objekte?

Wohnzwecke JA NEIN
Geschäftszwecke JA NEIN
Sonstige Zwecke JA NEIN

2) Haushalte, Personen, Geschäftslokale

Anzahl der Haushalte
Anzahl der Personen
Anzahl der Geschäftslokale

3) Bedarf an*:

Restmüllbehälter (grau)

Anzahl
 80 l Restmülltonne
 1 100 l Container Restmüll

Biomülltonne (braun)

Anzahl
 120 l Biotonne
 240 l Biotonne

Altpapierbehälter (roter Deckel)

Anzahl
 240 l Altpapiertonne
 1 100 l Container Altpapier (nur WHA)

Nur für Wohnanlagen ab 6 Wohneinheiten:

Verpackungscontainer (gelber Deckel)

Anzahl
 1 100 l Container Verpackung

* Für **Wohngebäude** sind verpflichtend **mindestens je 1 Restmüllbehälter, 1 Altpapierbehälter und 1 Biotonne** anzumelden. Nur unter der Voraussetzung, dass die kompostierbaren Abfälle einer sachgemäßen Kompostierung an der Anfallsstelle zugeführt werden, ist eine Abmeldung der Biotonne möglich. Bitte hierzu das Formular „Abmeldung der Biotonne bei gleichzeitiger **Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung**“ ausfüllen.

* **Betriebe** sind nur zur Teilnahme an der **öffentlichen Restmüllabfuhr** verpflichtet, beschränkt mit einem maximalen Behältervolumen von 3120 Liter pro Jahr. Betriebliche Abfälle, Altstoffe sowie kompostierbare Abfälle sind über ein privates Entsorgungsunternehmen abführen zu lassen.

Von der Pflicht zur Verwendung der Müllbehälter sind nur Eigentümer jener Grundstücke auszunehmen, auf denen sich keine Wohngebäude, keine Betriebe, keine Anstalten oder keine sonstigen Einrichtungen befinden.

Datum:

Unterschrift
Hausigentümer/Verwaltung: